

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 85/14 B

L 2 R 128/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 R 5/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Februar 2014 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. aus L. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 4.2.2014.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensmangel. Der Kläger hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt W. aus L. gestellt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Aus diesem Grund kommt eine Beordnung von Rechtsanwalt W. nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung des Klägers vom 1.4.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, auf seinen Antrag im Schriftsatz vom 10.1.2014 im Rahmen der Beweisaufnahme die sich widersprechenden Gutachter Dr. M. und Dr. S. zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden. Diesen Antrag habe er auch in der mündlichen Verhandlung vom 29.1.2014 aufrechterhalten.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen



als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).

- 9 Zudem kann ein - wie hier - in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, weil im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124 Abs 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, ist der Beweisantrag nicht aufrechterhalten, wenn der Beteiligte vorbehaltlos sein Einverständnis erteilt hat (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*).
- 10 Diese Voraussetzungen sind vorliegend vom Kläger nicht dargetan. Dahingestellt bleiben kann, ob er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO bezeichnet hat. Zwar behauptet der Kläger, einen solchen in der mündlichen Verhandlung vom 29.1.2014 aufrechterhalten zu haben. Dies kann aber nicht belegen, dass er einen entsprechenden Antrag auch bis zur Entscheidung des LSG am 4.2.2014 aufrechterhalten hat. Denn entweder hat in der Zwischenzeit eine erneute mündliche Verhandlung stattgefunden, ohne dass insoweit ein zu Protokoll gegebener Beweisantrag behauptet wird, oder der Kläger hat sich in oder nach der Verhandlung am 29.1.2014 mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt; dass er dabei einen Vorbehalt hinsichtlich des Beweisantrags deutlich gemacht habe, wird aber nicht vorgetragen.
- 11 Soweit der Kläger im Übrigen mit der Auswertung der medizinischen Unterlagen und der vorliegenden Sachverständigengutachten durch das Berufungsgericht insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintritts einer rentenrelevanten Erwerbsminderung nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)